

TARIFBESTIMMUNGEN

für den

Linienverkehr mit Kraftomnibussen

gemäß Paragraphen 42 und 43 PBefG

gültig ab 01.04.2017

TEIL A TARIFBESTIMMUNGEN	5
Geltungsbereich	5
1. Fahrausweise	5
1.1 Fahrausweisverkauf	5
1.2 Fahrausweisarten.....	5
1.2.1 Einzelfahrausweise.....	5
1.2.2 Einzelfahrausweise „Innenstadthüpfer“	5
1.2.3 Einzelfahrausweise „Innerortshüpfer“	6
1.2.4 Familienkarte	6
1.2.5 Mehrfahrtenkarten	6
1.2.6 Allgemeine Zeitkarten	6
1.2.7 Stadt-Tageskarte	6
1.2.8 Fahrkarte für Hotelgäste	6
1.2.9 Monatskarten.....	6
1.2.9.1 Monatskarte Senioren	7
1.2.9.2 Kombiticket.....	7
1.2.10 Wochenkarten	7
1.2.11 Jahresabonnements	7
1.2.11.1 Celler Karte	7
1.2.11.2 Seniorenkarte	7
1.2.11.3 Abo für die Region.....	7
1.2.12 Zeitkarten für Kindergartenkinder	7
1.2.12.1 Monatskarte für Kindergartenkinder	8
1.2.12.2 Wochenkarte für Kindergartenkinder	8
1.2.13 Schülerzeitkarten.....	8
1.2.13.1 Schülermonatskarten.....	9
1.2.13.2 Schülerwochenkarten	9
1.2.14 Schülersammelzeitkarten (SSZK).....	9
1.2.15 Teilzeitmonatskarten (TZ-M).....	9
1.2.16 Schülernetzticket	9
1.2.17 Tarifangebot für Schüler und Auszubildende.....	10
1.2.18 Fahrausweise mit Gruppenermäßigung.....	10
1.3 Verlust von Fahrausweisen	10

1.4	Abonnementbedingungen	10
1.4.1	Abonnementbearbeitung	10
1.4.2	Voraussetzungen.....	10
1.4.3	Gesamtschuldnerhaftung.....	11
1.4.4	Dauer des Abonnements	11
1.4.5	Abonnementfahrchein.....	11
1.4.6	Änderungen durch den Kunden.....	11
1.4.7	Kündigung des Abonnements durch den Kunden	11
1.4.7.1	Ordentliche Kündigung	11
1.4.7.2	Kündigung mit Nachberechnung	11
1.4.7.3	Außerordentliche Kündigung	12
1.4.8	Verlust von Abonnementfahrchein.....	12
1.4.9	Beschädigung von Abonnementfahrchein	12
1.4.10	Fristgemäße Abbuchung	12
1.4.11	Kündigung des Abonnements durch die Abonnementzentrale	13
1.4.11.1	Fristlose Kündigung.....	13
1.4.12	Tarifänderungen	13
1.4.13	Nachberechnung	13
1.4.14	Wohnungswechsel.....	13
1.4.15	Nicht genutzte Karten	13
1.4.16	Unterbrechungen.....	13
1.4.17	Eigentumsvorbehalt.....	13
1.4.18	Verjährung.....	14
1.4.19	Erfüllungsort, Gerichtsstand	14
2.	Fahrpreise (siehe Anlage 2).....	14
2.1	Regelfahrpreis.....	14
2.2	Ermäßigung für Kinder	14
2.3	Ermäßigung für Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen	14
2.4	Fahrchein für AST-Verkehre.....	14
2.5	Beförderung von Schwerbehinderten nach dem SGB, §148 IX	14
2.6	Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	14
3.	Beförderung von Sachen	15
3.1	Gepäckstücke	15

3.2	Kinderwagen	15
3.3	Fahrräder	15
3.4	Tiere	15
3.5	Beförderung unbegleiteter Sachen (Bus-Kuriergut)	15
3.5.1	Tiere	15
3.5.2	Gegenstände	15
3.5.3	Höchstgewicht	16
3.5.4	Regelmäßige Sendungen	16
3.5.5	Nicht-Annahme	16
3.5.6	Erstattungen	16
3.5.7	Verlust	16
4.	Rabatte	16
5.	Umsatzsteuer	16
6.	Beförderungsbedingungen	16
7.	Gebühren	17
8.	Anruf – Linienfahrt (ALF)	17
TEIL B BESONDERHEITEN		17
1.	Anerkennung DB Fahrscheine	17
2.	Niedersachsentarif	18

TEIL A TARIFBESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien der

CeBus GmbH & Co KG
Verwaltung/Abonnementzentrale
Nienburger Straße 50
29225 Celle

im Landkreis Celle.

Darüber hinaus gelten sie auf Linien des Unternehmens in benachbarte Landkreise. Im Verkehrsgebiet wird zwischen dem Stadtgebiet Celle und Regionalverkehr Celle unterschieden.

1. Fahrausweise

Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der CeBus verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit der CeBus. Fahrausweise der Regionalverkehre berechtigen zum Umsteigen auf alle Linien innerhalb des Stadtgebietes. Der Stadttarif Celle entspricht den Tarifkilometern 1-4 des Regionaltarifs in allen Tarifarten.

1.1 Fahrausweisverkauf

Alle Fahrausweise – ausgenommen Schülersammelzeitkarten (SSZK) und Abonnements – werden in den Omnibussen und/oder in den besonders kenntlich gemachten Verkaufsstellen verkauft. Der Verkauf erfolgt auf einer festgelegten Relation, dafür sind Ein- und Ausstieg anzugeben.

Schülersammelzeitkarten und Abonnements sind nur in der Geschäftsstelle des Verkehrsunternehmens erhältlich.

Fahrscheine sind ungültig, wenn auf der falschen Seite oder in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet wurde, oder in keinem Entwerterfeld eine einmalige für diese Fahrt gültige Entwertung vorzuweisen ist. Bei Entwerterausfall ist die Fahrt vom Fahrer zu entwerten.

1.2 Fahrausweisarten

1.2.1 Einzelfahrausweise

Einzelfahrausweise gelten nur am Lösungstag für jeweils eine Fahrt auf das Fahrtziel hin. Um das Ziel zu erreichen, ist der betriebsbedingte Umstieg gestattet. Das betriebsbedingte Umsteigen ist nur im Hinblick auf die nächste Fahrtmöglichkeit gestattet. Einzelfahrausweise sind nicht übertragbar. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen. Einzelfahrausweise sind nicht im Vorverkauf erhältlich, sondern sind bei Fahrtantritt zu lösen. Durch den Verkauf ist die Entwertung erfolgt.

1.2.2 Einzelfahrausweise „Innenstadthüpfer“

Einzelfahrausweise „Innenstadthüpfer“ gelten nur am Lösungstag für jeweils eine Fahrt auf der Strecke Schlossplatz – Thaerplatz – Trift/Landkreisverwaltung – Bahnhofstrasse – Bahnhof bzw. Bahnhof – Bahnhofstrasse – Thaerplatz – Schlossplatz. Es gelten die sonstigen Regelungen des Einzelfahrausweises.

1.2.3 Einzelfahrausweise „Innerortshüpfer“

Einzelfahrausweise „Innerortshüpfer“ gelten nur am Lösungstag für jeweils eine Fahrt innerhalb einer Ortschaft. Der Fahrschein ist in Ortschaften mit mehr als einer Haltestelle gültig, ausgenommen ist das Stadtgebiet Celle. Es gelten die sonstigen Regelungen des Einzelfahrausweises.

1.2.4 Familienkarte

Die Familienkarte gilt für mindestens ein Kind und einen Erwachsenen und maximal 4 Kinder und 2 Erwachsene am Lösungstag für jeweils eine Fahrt auf das Fahrtziel hin. Anstelle von der genannten Kinderanzahl können auch Hunde befördert werden. Es gelten die sonstigen Regelungen des Einzelfahrausweises.

Am Samstag und am Sonntag berechtigt der gelöste Fahrausweis für die Hinfahrt zur kostenlosen Rückfahrt. Als Kinder gelten Personen ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

1.2.5 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden als 4-Fahrten-Karten ausgegeben. Der Fahrschein umfasst 4 Abschnitte, die nicht voneinander zu lösen sind: Der einzelne Abschnitt gilt nicht als Fahrausweis. Mehrfahrtenkarten werden für eine bestimmte Strecke gelöst. Sie sind bis zu 6 Monate nach Änderung des Beförderungstarifes gültig. Mehrfahrtenkarten sind vor jeder Fahrt zu entwerten. Um das Ziel zu erreichen, ist der betriebsbedingte Umstieg gestattet. Das betriebsbedingte Umsteigen ist nur im Hinblick auf die nächste Fahrtmöglichkeit gestattet. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen.

1.2.6 Allgemeine Zeitkarten

Zeitkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar. Zeitkarten sind vor Fahrtantritt der ersten Fahrt zu unterschreiben und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke im vorgegebenen Zeitraum. Im Stadtgebiet Celle werden Zeitkarten – ausgenommen die Wochenkarte – nicht in den Fahrzeugen verkauft. Der Verkauf findet über Verkaufsstellen statt. Im Stadtgebiet Celle entspricht das gesamte Stadtgebiet dem räumlichen Geltungsbereich.

1.2.7 Stadt-Tageskarte

Die Stadt-Tageskarte gilt für den angegebenen Tag und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Stadtgebiet Celle und ist nicht im Vorverkauf erhältlich.

1.2.8 Fahrkarte für Hotelgäste

Die Fahrkarte wird an die Gäste der Hotels, die mit der CeBus eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben, für eine zwischen den Kooperationspartnern vereinbarte Zahl von Tagen für das Streckennetz der CeBus ausgegeben.

Die Fahrkarte berechtigt den Inhaber, während des darin angegebenen zeitlichen Geltungsbereichs von 0:00 Uhr des ersten Geltungstages bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages zu beliebig vielen Fahrten im Liniennetz.

Die Fahrkarte ist nicht übertragbar. Sie gilt nur in Verbindung mit dem Zimmerausweis oder einem entsprechenden Hotelausweis bzw. der Zimmerausweis übernimmt die Funktion der Fahrkarte. Die Nicht- oder Teilnutzung der Karte begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

1.2.9 Monatskarten

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen. Der Vorverkauf ist ab dem jeweils 20. des Vormonats möglich.

1.2.9.1 Monatskarte Senioren

Es gelten die Bedingungen für allgemeine Zeitkarten und Monatskarten. Berechtigt zum Erwerb und zur Nutzung sind alle Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr. Die Berechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis bei Erwerb der Karte zu belegen. Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Karte gegeben. Es gibt keine zeitliche Einschränkung in der Nutzung an den Gültigkeitstagen.

1.2.9.2 Kombiticket

Von den Bahnhöfen Celle, Eschede und Unterlüß wird allen Inhabern von Zeitkarten nach GVH-Tarif und GVH-Kombi-Tarif, ein Rabatt in Höhe von 20 % auf den jeweils gültigen Tarif für Monatskarten Erwachsene, Senioren und Schüler im Bar – und im Aboverkauf gewährt.

1.2.10 Wochenkarten

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen. Der Vorverkauf ist ab dem jeweiligen Donnerstag der Vorwoche möglich.

1.2.11 Jahresabonnements

Jahresabonnements werden als Celler Karte, Monatskarte und Seniorenkarte ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Karte angegebenen Strecke oder der Angabe des Stadtgebietes Celle. Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Karte gegeben. Das Jahresabonnement ist für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig. Ein Jahresabonnement beinhaltet die kostenlose Mitnahme eines Hundes.

1.2.11.1 Celler Karte

Die Gültigkeit ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf der Karte gegeben. Die Karte gilt von Betriebsbeginn bis Betriebsende. Die Karte gilt im Stadtgebiet Celle.

Die Karte ist auf andere Personen übertragbar.

Der Inhaber kann an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig eine weitere Person unentgeltlich mitnehmen.

1.2.11.2 Seniorenkarte

Berechtigt zum Erwerb und zur Nutzung sind alle Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr. Die Berechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis bei Erwerb der Karte zu belegen. Die Karte ist nicht auf andere Personen übertragbar.

1.2.11.3 Abo für die Region

Die Karte gilt von Betriebsbeginn bis Betriebsende in der Region Celle und nicht auf andere übertragbar. Der Inhaber kann an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Und 31. Dezember ganztägig eine weitere Person unentgeltlich mitnehmen.

1.2.12 Zeitkarten für Kindergartenkinder

Zeitkarten für Kindergartenkinder werden an Kindergartenkinder für die Fahrt zwischen Wohnort und Kindergarten ausgegeben und dürfen auch für Kinder erworben werden, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult

sind. Lt. § 3 II, Satz 2 der Beförderungsbedingungen dürfen diese Kinder nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden.

Die Berechtigung zum Erwerb ist durch eine Berechtigungskarte mit Stempel des Kindergartens glaubhaft zu machen. Vor dem Lösen der Zeitkarte für Kindergartenkinder ist grundsätzlich die Berechtigungskarte vorzulegen. Die Berechtigungskarte berechtigt wahlweise zum Lösen einer Wochenkarte oder einer Monatskarte und ist mitzuführen.

1.2.12.1 Monatskarte für Kindergartenkinder

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen. Sie sind nur gültig, wenn der Name des Kindergartenkindes mit Vor- und Zunamen eingetragen ist.

1.2.12.2 Wochenkarte für Kindergartenkinder

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen. Sie sind nur gültig, wenn der Name des Kindergartenkindes mit Vor- und Zunamen eingetragen ist.

1.2.13 Schülerzeitkarten

Bezugsberechtigt sind:

- a) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
- b) nach Vollendung des 15. Lebensjahres,
- c) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- d) allgemeinbildender Schulen,
- e) berufsbildender Schulen,
- f) Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- g) Akademien, Hochschulen
- h) mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen,
 - ba) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe ba) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
 - bb) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
 - bc) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - bd) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - be) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - bf) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines

Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.

bg) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung erlischt, wenn der Inhaber die Ausbildungsstätte wechselt oder verlässt, der Nachweis der Berechtigung ungültig wird oder aufgrund einer besonderen Bekanntmachung.

Voraussetzung für das Lösen einer Schülermonats-, Schülerwochenkarte oder Teilzeitmonatskarte oder Schülernetzticket ist eine Berechtigungskarte. Die Berechtigung gilt ausschließlich für die angegebene Fahrtstrecke. Der Antragsteil auf der Berechtigungskarte ist vom Fahrgast auszufüllen und bei Personen von über 15 Jahren durch die Schule bzw. durch den Ausbildenden oder die Ausbildungsstelle für Praktikanten zu bestätigen. Vor dem Lösen der Schülerzeitkarte ist grundsätzlich die Berechtigungskarte vorzulegen. Ein aktuelles Lichtbild kann verlangt werden. Die Karten sind nicht übertragbar und haben nur in Verbindung mit der Berechtigungskarte Gültigkeit. Sie sind vom Inhaber eigenhändig zu unterschreiben und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

1.2.13.1 Schülermonatskarten

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen.

1.2.13.2 Schülerwochenkarten

Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen.

1.2.14 Schülersammelzeitkarten (SSZK)

Schülersammelzeitkarten werden grundsätzlich an den berechtigten Personenkreis gemäß Ziff. 1.2.12. für ein Schuljahr ausgegeben. Der Preis ergibt sich aus der Anzahl der für das Schuljahr erforderlichen Schülermonats- und Schülerwochenkarten. Der Gültigkeitszeitraum ist auf der Karte aufzudrucken. Im Laufe des Schuljahres hinzukommende Schüler und Schülerinnen erhalten Sammelzeitkarten, die für das restliche Schuljahr gelten. Bei Ersatzausstellung für Schülersammelzeitkarten wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben.

1.2.15 Teilzeitmonatskarten (TZ-M)

TZ-M werden nur für Schüler ausgegeben. Sie sind an allen Tagen (Mo - So) während des Gültigkeitszeitraums gültig. Sie werden nur in bestimmten Kalendermonaten ausgegeben, in deren Dauer anteilig Schulferien anfallen. Die entsprechenden Kalendermonate werden beantragt und in geeigneter Weise öffentlich gemacht.

1.2.16 Schülernetzticket

Das Schülernetzticket erlaubt ausschließlich Schülern, an Schultagen nach 13:00 Uhr, Omnibusfahrten im gesamten Geltungsbereich der CeBus zu unternehmen. Das Zusatzticket kann gegen Vorlage einer gültigen SMON, TZMON oder SSZK (in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein) beim Fahrpersonal und bei den Vorverkaufsstellen erworben werden. Das Netzticket ist nicht übertragbar. Bei Verlust oder Beschädigung wird kein Ersatz geleistet.

1.2.17 Tarifangebot für Schüler und Auszubildende

Während eines begrenzten Zeitraums, zu bestimmten Ferien, können besondere Zeitfahrausweise als tarifliche Sonderangebote ausgegeben werden, die zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Netz der CeBus berechtigen. Zur Inanspruchnahme sind Schüler und Auszubildende, mit einem entsprechenden Nachweis (Schülerschein o. ä.) berechtigt. Die Übertragbarkeit eines solchen Fahrausweises ist ausgeschlossen. Der jeweilige Gültigkeitszeitraum und die Höhe des Fahrpreises werden gesondert bekannt gegeben.

1.2.18 Fahrausweise mit Gruppenermäßigung

Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können eine Karte zum ermäßigten Fahrpreis lösen. Für jeden Fahrgast werden 70 % des Fahrpreises einer Einzelkarte der betreffenden Teilstrecken berechnet. Die Gruppenermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen befördert werden kann. Gruppenfahrten sind spätestens einen Tag vorher in der Zentrale der CeBus anzumelden. Die Karte mit Gruppenermäßigung ist für mindestens 10 Personen zu bezahlen und berechtigt zur einmaligen Fahrt. Die Karte mit Gruppenermäßigung ist in den Omnibussen erhältlich. Der Gesamtfahrpreis ist in einer Summe zu entrichten.

Bei Kindern zwischen dem 4. und 12. Lebensjahr wird keine weitere Ermäßigung gewährt, je 5 Kinder kann eine volljährige Begleitperson kostenfrei mitreisen.

1.3 Verlust von Fahrausweisen

Verloren gegangene personalisierte Zeitfahrausweise werden gegen Vorlage der Quittung kostenpflichtig ersetzt.

Bei Verlust einer SSZK werden keine Ersatzbescheinigungen durch die Schulen ausgestellt. Der Verlust einer SSZK ist der CeBus anzuzeigen, die ggf. eine Ersatzkarte ausstellt. Wer bei Einstieg in den Bus keine Schülerjahreskarte oder sonstigen Fahrausweis vorweisen kann, hat den normalen Fahrpreis nach dem geltenden Beförderungstarif zu entrichten. Die CeBus erstattet auf Antrag, nach Prüfung der Berechtigung, bei Vorlage der SSZK die gelösten Fahrausweise.

1.4 Abonnementbedingungen

1.4.1 Abonnementbearbeitung

Die Bearbeitung und Betreuung der Abonnementverträge erfolgt ausschließlich durch die Abonnementzentrale.

1.4.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die Abonnementzentrale mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem im Inland geführten Girokonto abzubuchen.

Das Fahrgeld kann in 12 Monatsraten oder in vier Viertel-Jahresraten nach Vorgabe des Kunden abgebucht werden.

Das Jahresabonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der mit der Einzugsermächtigung des Kontoinhabers versehene Bestellschein muss spätestens am 15. des dem ersten Geltungsmonat vorausgehenden Monats bei der Abonnementzentrale vorliegen. Der Abonnementvertrag kommt zustande mit dem Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins bei der Abonnementzentrale.

1.4.3 Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des Kontoinhabers aus dem Abonnementvertrag.

1.4.4 Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert sich das Abonnement erneut um weitere 12 Monate, wobei dem Empfänger unaufgefordert spätestens bis zum Ende des 12. Monats die nächste gültige Karte zugesandt wird. Sofern er die Karten bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhält, hat er dies unverzüglich der Abonnementzentrale mitzuteilen.

1.4.5 Abonnementfahrschein

Abonnementfahrschein bestehen für ein Abonnementjahr aus 12 jeweils für 1 Monat gültige Karten. Je nach Abbuchungsverfahren (12 Monatsraten oder 4 x ¼-Jahresraten) erhält der Kunde eine oder jeweils drei gültige Karten rechtzeitig im Voraus.

Der Abonnent hat den Fahrschein auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Unregelmäßigkeiten und Beanstandungen sind unverzüglich der Abonnementzentrale anzuzeigen.

1.4.6 Änderungen durch den Kunden

Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn der Kunde seine Änderungswünsche schriftlich bis zum 15. des Vormonats der Abonnementzentrale bekannt gibt. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen. Mit auf Wunsch des Kunden vorgenommenen Änderungen, die eine Neuausstellung der Karte erfordern, werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrages oder die bei vorherigen Änderungen übergebenen Karten ungültig. Noch nicht genutzte Karten müssen bis zum dritten Werktag nach Inkrafttreten der Änderung der Abonnementzentrale vorliegen.

Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag 1/30 des monatlichen Abbuchungsbetrages der zurückzugebenden Karten zu entrichten. Der zu zahlende Betrag wird auf volle 10 Cent gerundet.

Bei Einsendung der noch nicht genutzten Karten auf dem Postweg trägt der Kunde das Risiko des Verlustes. Als Rückgabedatum gilt dann das Datum des Poststempels. Zur Anzeige von Veränderungswünschen halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

1.4.7 Kündigung des Abonnements durch den Kunden

1.4.7.1 Ordentliche Kündigung

Das Abo ist ein Jahresabo. Es wird verlängert, wenn der Kunde nicht spätestens 4 Wochen vor Ablauf kündigt.

1.4.7.2 Kündigung mit Nachberechnung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gegen Nachberechnung gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich bis zum 10. des Vormonats (bzw. bis zum darauffolgenden Werktag, wenn der 10. auf einen Sonn- oder Feiertag fällt) der Abonnementzentrale mitzuteilen.

Die Nachberechnung erfolgt gemäß Kapitel 1.4.13.

Der Kunde hat die noch nicht genutzten Karten bis zum 3. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats (bzw. bis zum darauffolgenden Werktag, wenn der 3. Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt) der Abonnementzentrale zurückzugeben. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung und die noch nicht genutzten Karten der Abonnementzentrale innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zugegangen sind. Bei Einsendung der noch nicht genutzten Karten auf dem Postweg trägt der Kunde das Risiko des Verlustes. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Karten der Abonnementzentrale vorliegen, als fortgesetzt.

1.4.7.3 Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus folgenden Gründen möglich:

- Umzug in eine andere Tarifzone oder bei Wegzug aus dem Gültigkeitsbereich des Gemeinschaftstarifes.
- Mutterschutz (§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz).
- Weitere wichtige Gründe, wenn diese besonders nachgewiesen sind.

Die außerordentliche Kündigung wird erst nach Rückgabe der Karten an die Abonnementzentrale wirksam. In diesem Falle werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

1.4.8 Verlust von Abonnementfahrtscheinen

Der Verlust einer personengebundenen Abo-Karte ist der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich oder persönlich (nicht telefonisch) mitzuteilen. Der Abonnent erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt eine Zweitausfertigung für die Restlaufzeit der abhanden gekommenen Karte ausgestellt. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht, sofern es nicht bei Abholung der Zweitausfertigung bezahlt worden ist.

Die als verloren gemeldeten Abo-Fahrtscheine sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sollten sie wiedergefunden werden, bevor eine Zweitausfertigung ausgegeben wurde, ist die Abonnementzentrale unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Die Ausgabe der Zweitausfertigung entfällt dann. Weitere Ausfertigungen von Abo-Fahrtscheinen sind ausgeschlossen. Das Fahrgeld für abhanden gekommene übertragbare Abo-Fahrtscheine wird nicht erstattet, eine Ersatzausgabe wird nicht durchgeführt.

1.4.9 Beschädigung von Abonnementfahrtscheinen

Beschädigte gültige Abo-Fahrtscheine sind der Abonnementzentrale vorzulegen. Können sie von der Abonnementzentrale noch identifiziert werden, wird dem Abonnenten gegen Rückgabe des beschädigten Fahrtscheins innerhalb von 5 Werktagen ein neuer Fahrtschein auf dem Postwege zugesandt. Während der Bearbeitungsdauer wird dem Abonnenten ggf. ein vorläufiger Fahrtschein zur Verfügung gestellt.

Ist die Identifizierung von beschädigten Abo-Fahrtscheinen nicht mehr möglich, gilt Ziffer 1.4.8 entsprechend.

1.4.10 Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem Bestellschein oder auf dem in der aktuellen Einzugsermächtigung angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

1.4.11 Kündigung des Abonnements durch die Abonnementzentrale

1.4.11.1 Fristlose Kündigung

Ist eine Abbuchung gemäß Ziffer 1.4.10 nicht möglich, hat die Abonnementzentrale das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat,
- bereits mindestens 2 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der gesamte noch nicht bezahlte Fahrpreis bis zum Ende des jeweiligen Quartals einschließlich anfallender Rückbuchungskosten wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Diese Rechnung wird sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde kann seine ausgestellte Abo-Karte bis zum Ende des berechneten Quartals nutzen. Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Falle vom Kunden zu tragen.

1.4.12 Tarifänderungen

Tarifänderungen werden auch im Abonnement sofort wirksam. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 %, so ist der Kunde berechtigt, das Abonnement bis zum Ende des Monats zu kündigen, in dem die Erhöhung wirksam wird. Bei Tod des Kunden erlischt das Abonnement mit sofortiger Wirkung.

1.4.13 Nachberechnung

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monats-Frist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis der Monatskarte im Einzelverkauf für den zurückgelegten Teilzeitraum erhoben.

1.4.14 Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, der Abonnementzentrale einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen.

1.4.15 Nicht genutzte Karten

Nicht genutzte Karten sind die beim Kunden verbliebenen Karten, die durch die Änderung im Abonnement ungültig geworden oder für den Zeitraum nach dem Kalendermonat, zu dessen Ende eine Kündigung für den Zeitraum nach dem Wirksamwerden der Änderung des Abonnements vorgesehen war.

1.4.16 Unterbrechungen

Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. Im Krankheitsfalle ist bei der personengebundenen Abo-Karte eine Erstattung unter Vorlage einer Bescheinigung der Bettlägerigkeit durch den Arzt oder das Krankenhaus möglich, wenn die Krankheit länger als 14 Tage dauert. Der Erstattungsanspruch pro Tag beträgt 1/30 des monatlichen Abbuchungsbetrages. Erstattungsanträge sind schriftlich an die Abonnementzentrale zu richten. Die Erstattung erfolgt bargeldlos.

1.4.17 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jeder ausgegebene Abo-Fahrschein im Eigentum der Abonnementzentrale.

1.4.18 Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften

1.4.19 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Abonnementverträge und bei Streitigkeiten, die sich aus Abonnementverträgen ergeben, ist Celle.

2. Fahrpreise (siehe Anlage 2)

2.1 Regelfahrpreis

Als Regelfahrpreis gilt der Fahrpreis für eine einfache Fahrt einer Person nach Vollendung des 12. Lebensjahres. Ermäßigungen beziehen sich – soweit nicht anders vermerkt ist - stets auf den Regelfahrpreis. Fahrpreise, die einen nicht durch 10 teilbaren Betrag ergeben, werden auf den nächsten 0,05 € Betrag aufgerundet und können den Fahrpreistabellen entnommen werden.

2.2 Ermäßigung für Kinder

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden unentgeltlich und nur in Begleitung eines Fahrgastes im mindestens schulpflichtigen Alter befördert, jedoch nicht mehr als 2 Kinder je Begleitperson. Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erhalten eine Ermäßigung auf den Regelfahrpreis, den „Innenstadthüpfer“ sowie auf die Mehrfahrtenkarte.

2.3 Ermäßigung für Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen

Inhaber der Ehrenamtskarte Niedersachsen erhalten eine Ermäßigung auf den Regelfahrpreis.

2.4 Fahrscheine für AST-Verkehre

Für die Nutzung von Angeboten differenzierter Bedienungsweisen werden gesonderte Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise sind in den besonders gekennzeichneten AST-Taxen erhältlich. Für die Ermittlung des Fahrpreises wird das Verkehrsgebiet in besondere Tarifgebiete unterteilt. Die Anzahl der überschrittenen Tarifgrenzen bestimmt die relevante Preisstufe.

2.5 Beförderung von Schwerbehinderten nach dem SGB, §148 IX

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem SGB sind, werden nach den Bestimmungen des SGB unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis ein Beiblatt mit eingeklebter gültiger Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, werden Begleitpersonen unentgeltlich mit befördert, auch dann, wenn ein Beiblatt nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte selbst den tarifmäßigen Fahrpreis bezahlt. Wird ein Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt, sonstige orthopädische Hilfsmittel oder anstatt einer Begleitperson ein Hund mitgeführt, werden diese ebenfalls unentgeltlich befördert.

2.6 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei und der Bundespolizei in Uniform in Ausübung ihres Dienstes werden unentgeltlich befördert. Polizeibeamte in Zivil werden nach Vorlage Ihres Dienstausweises kostenlos befördert.

3. Beförderung von Sachen

3.1 Gepäckstücke

Die Beförderung von Gepäckstücken erfolgt unentgeltlich.

3.2 Kinderwagen

Die Beförderung eines Kinderwagens erfolgt unentgeltlich.

3.3 Fahrräder

Fahrräder werden auf allen Linien befördert. Es werden maximal 2 Fahrräder je Omnibus befördert.

Für mitgenommene Tretroller gelten die Bestimmungen analog. Für die Mitnahme von Fahrrädern wird ein Pauschalpreis je Fahrrad erhoben.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z. B. Tandems werden nicht befördert. Die Beförderung von E-Scootern und E-Bikes obliegt der Entscheidung des Fahrers. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad / E- Scooter / E- Bike ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann und das ungehinderte Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden. Die Unterbringung im Mittelgang ist untersagt.

Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt. Bei konkurrierenden Fahrtwünschen – auch im weiteren Fahrtverlauf – muss das Fahrrad den Omnibus verlassen. In diesem Falle wird das Fahrgeld erstattet.

Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.

3.4 Tiere

Kleintiere – ausgenommen Hunde – in Behältern, die vom Fahrgast als Handgepäck mitgeführt werden, werden kostenlos befördert. Für die Beförderung von Hunden wird der Preis einer Einzelkarte für die jeweiligen Teilstrecken ermäßigt. Die Sicherheit der Fahrgäste darf hierdurch nicht gefährdet sein.

3.5 Beförderung unbegleiteter Sachen (Bus-Kuriergut)

3.5.1 Tiere

Es werden keine lebenden Tiere als Bus-Kuriergut befördert.

3.5.2 Gegenstände

Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auslieferers im Linienverkehr befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestellen an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus-Kuriergut). Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.

3.5.3 Höchstgewicht

Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein. Explosive und leicht brennbare Stoffe sind von der Beförderung ausgeschlossen.

3.5.4 Regelmäßige Sendungen

Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.

3.5.5 Nicht-Annahme

Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei den von den Verkehrsunternehmen festgelegten Stellen hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann. Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen drei Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen. Nach weiteren fünf Tagen ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglich zu verkaufen.

3.5.6 Erstattungen

Eine Erstattung von Beförderungsentgelten ist ausgeschlossen.

3.5.7 Verlust

Bei Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das Verkehrsunternehmen bis zum Höchstbetrag von 50,00 € je Stück.

4. Rabatte

Zum Zwecke der Nachfragesteigerung können Rabatte auf alle Fahrausweisarten gewährt werden. Die entsprechenden Regelungen werden beantragt und in geeigneter Weise öffentlich gemacht.

5. Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen und sonstigen Entgelten ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2, Ziffer 10 UStG enthalten. Erhoben wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz.

6. Beförderungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen sowie die besonderen Beförderungsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung.

7. Gebühren

Für nachfolgend genannte Verwaltungsarbeiten werden Gebühren (siehe Anlage 1) erhoben:

- Ersatz einer unleserlichen Schülersammelzeitkarte
- Neuausstellung einer verlorenen Schülersammelzeitkarte
- Verlust von Abonnementfahrausweisen

Verunreinigungen und Vandalismus werden zur Anzeige gebracht und nach Aufwand abgerechnet.

8. Anruf – Linienfahrt (ALF)

Montag bis Sonntag verkehren auf verschiedenen Linien Anruf-Linienfahrten mit Taxen. ALF verkehrt – wie die Linienbusse – von Haltestelle zu Haltestelle zu fahrplanmäßigen Abfahrtszeiten.

Es ist für die Fahrt mit ALF eine vorherige telefonische Anmeldung (mindestens 59 Minuten vor fahrplanmäßiger Abfahrtszeit) in der ALF-Zentrale erforderlich.

Folgende Angaben sind notwendig:

- Name,
- Fahrttag,
- Liniennummer,
- Abfahrtshaltestelle,
- Abfahrtszeit und
- Zielhaltestelle.

Für ALF-Fahrten gelten dieselben Fahrpreise wie im Linienverkehr, Zeitkarteninhaber und im Linienverkehr freifahrtberechtigte Schwerbehinderte werden unentgeltlich befördert.

Schwerbehinderte mit Rollstuhl, die nicht in einen PKW umsteigen können und deren Rollstuhl nicht faltbar ist, können im ALF nicht befördert werden. Eine Beförderung von Sachen laut Tarifbestimmungen §3 ist nicht möglich, mit Ausnahme von Blindenhunden.

Bei Umstieg in den Bus gelten die im ALF verkauften Fahrkarten weiter.

Im ALF sind Einzel-, Vierer-, Wochen- und Monatskarten sowie das Senioren-Kombiticket erhältlich.

Zeitkarten sind nach Erwerb im ALF-Fahrzeug bei Umstieg in den Anschlussbus sofort einzutauschen gegen eine „CeBus-Zeitkarte“.

TEIL B BESONDERHEITEN

1. Anerkennung DB Fahrscheine

Fahrgäste mit Fahrscheinen der Deutschen Bahn, die **nach Celle** ausgestellt sind und den Zusatz „**+ City**“ haben, können am Fahrtdatum einmalig von Celle Bahnhof zu einer beliebigen Haltestelle im Stadtgebiet fahren, und am Rückfahrtsdatum (wenn auf der Karte ausgewiesen) wieder zurück zum Bahnhof.

Die Anzahl der berechtigten Personen ist ebenfalls auf der DB Fahrkarte ersichtlich.

Ferner können Fahrgäste **City mobil Fahrscheine (mit Aufdruck Stadtgebiet Celle)** erwerben, die ebenfalls in unseren Omnibussen Gültigkeit haben.

Fahrgäste, welche die **Bahncard 100** mit dem Zusatz „**+ City**“ haben, können beliebig oft im gesamten Stadtgebiet Celle fahren.

Für die Kunden der DB müssen keine zusätzlichen Fahrscheine ausgestellt werden.

2. Niedersachsentarif

Fahrkarten für den Anschluss am Bahnhof Celle zur Weiterfahrt im Stadtgebiet Celle gem. den Bestimmungen der NITAG:

- Einzelfahrschein Erwachsene und Kind
- Hin- und Rückfahrt Erwachsene und Kind
- Celler Karte (Abo)
- Schülermonats- und Wochenkarte

Anlage 1: Gebühren

Für nachfolgend genannte Verwaltungsarbeiten werden Gebühren erhoben:

- Ersatz einer unleserlichen Schülersammelzeitkarte: 5€,
- Neuausstellung einer verlorenen Schülersammelzeitkarte: 20€,
- Verlust von Abonnementfahrausweisen: 20€.